

Rechtsanwaltskanzlei Merz
Comeniusstr. 109
01309 Dresden

www.merz-dresden.de

- I. Datenschutz im Internet – Einführung
- II. Anbieterkennzeichnung "Impressumpflicht"
 - 1. geschäftsmäßige Dienste, private Seiten
 - 2. Inhalte des Impressums
 - 3. Rechtsprechung zur Impressumpflicht
 - 4. Bezeichnung des Impressums
 - 5. optische Gestaltung des Impressums
 - 6. Rechtsfolgen bei Verstößen
- III. Hinweise auf externe Links
- IV. Disclaimer
- V. Urheberrecht im Internet
 - 1. Kein Schutz der Website nach Patent- und Gebrauchsmusterrecht
 - 2. Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz
 - a) Fotografien als Lichtbildwerke
 - b) Musik
- VI. Was tun bei Abmahnung?
- VII. Muster - Impressum

I. Datenschutz im Internet

Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben ist für Anbieter von Tele- und Mediendiensten von Bedeutung:

- wegen der erheblichen Bußgelder, § 43 BDSG sieht Geldbußen bis zu 250 TEUR vor, nach § 44 BDSG sind bestimmte Rechtsverletzungen sogar mit FHS bis zu 2 Jahren bedroht.
- der Erfolg eines Werbenden, der personenbezogene Daten im Internet verarbeitet und nutzt, hängt zudem stark vom Vertrauen der Nutzer in die Seriosität des Anbieters und in die Transparenz des Angebotes ab.

Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass eine vollständige Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine vertrauensbildende Maßnahme gegenüber dem User darstellt. Die Unsicherheit der User ist in diesem Bereich besonders hoch. Kann der User nicht nachvollziehen, welche Daten für welche Zwecke gespeichert oder übermittelt werden, nimmt er im Zweifel die Dienstleistungen nicht in Anspruch oder wechselt den Anbieter.

I. Datenschutz im Internet

Die Einhaltung datenschutzrechtl. Vorgaben ist kein notwendiges Übel, sondern eine vertrauensbildende und kostengünstige Marketingmaßnahme. Das Problem des Datenschutzes im Internet ist sehr vielschichtig. Es gibt unterschiedliche Gesetze, die auf die verschiedenen Arten von Dienstleistern anwendbar sind, diese Gesetze werden in relativ kurzen Zeitabständen neu gefasst. Deshalb soll hier zunächst ein kurzer Einstieg in die Problematik Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht) und Urheberrecht gegeben werden.

II. Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht)

Dieses Thema hat aufgrund zahlreicher Abmahnungen in jüngerer Zeit für große Verunsicherung unter Website-Betreibern gesorgt. Interessant dabei war, dass sogar Rechtsanwälte von Abmahnungen betroffen waren, die auf ihrer Kanzlei-Seite wohl die eine oder andere Angabe unrichtig oder unvollständig dargestellt hatten.

1. geschäftsmäßige Dienste, private Seiten

Unterscheiden muss man bezüglich der Kennzeichnungspflicht zunächst, ob es sich um einen Teledienst oder um einen Mediendienst handelt.

Teledienste- richten sich an den einzelnen Kunden, sie sind für eine individuelle Nutzung bestimmt. Beispiel: eBanking, elektronische Bestellungen in eShops, Nutzung von Datenbanken ohne redaktionelle Bearbeitung. Für diese Dienste richtet sich der Datenschutz vornehmlich nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG).

Mediendienste - hier steht hingegen die redaktionelle Bearbeitung und elektronische Verteilung im Vordergrund, sie richten sich an eine Vielzahl von Kunden. Beispiele sind Online-Auftritte von Zeitungen, redaktionelle Newsletter, Vereinspräsentationen. Die hierfür maßgeblichen Normen sind seit 2007 ebenfalls dem TMG zu entnehmen. Eine genauere Unterscheidung zwischen Medien- und Telediensten ist schwierig und muss im jeweiligen Einzelfall erfolgen.

Ab 2007 regelt das TMG in §§ 5 und 6 die Kennzeichnungspflichten für Tele- und Mediendienste.

Ein entscheidender Unterschied ist jedoch folgender: Die Kennzeichnungspflicht für Diensteanbieter nach § 5 TMG besteht nur, wenn der Dienst geschäftsmäßig betrieben wird. Es muss sich also um ein Angebot handeln, das einer nachhaltigen und auf Dauer angelegten Tätigkeit dient und „in der Regel gegen Entgelt angeboten wird“. Eine Gewinnerzielungsabsicht oder gar eine Gewinnerzielung ist für eine Geschäftsmäßigkeit nicht erforderlich, auch nicht kommerzielle Angebote können somit der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Praxis-Tipp:

Bereits das Schalten von Werbefanern oder die Teilnahme an Partnerprogrammen wird in der Regel dazu führen, dass ein geschäftsmäßiges Betreiben vorliegt. Damit unterliegen die betreffenden Seiten der gesetzlichen Pflicht zur Anbieterkennzeichnung.

2. Ein vollständiges Impressum auf einer Website muss für geschäftsmäßige Mediendienste folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift

Angabe der vollständigen ladungsfähigen Postanschrift : Name, Vorname (bei natürlichen Personen), Straße und Hausnummer sowie Ort und PLZ. Bei juristischen Personen sind der vollständige Name der Gesellschaft/des Vereins mit Formzusatz (e.V., GmbH u.s.w.) und die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft/ Verein anzugeben. Angabe des Postfachs oder einer e-Mail-Adresse ist nicht ausreichend, da die Anbieterkennzeichnungspflicht dem Nutzer auch die Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegeben werden soll. Für die Zustellung einer Klage ist jedoch eine vollständige Anschrift notwendig.

b) Vertretungsberechtigter

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften (etwa GmbH, oHG, AG, e.V.) ist zusätzlich der Name der vertretungsberechtigten Person(en) anzugeben. Die Vertretungsberechtigung kann von Verein zu Verein unterschiedlich geregelt sein und ergibt sich aus den für den Verein anwendbaren Gesetzen oder aus den jeweiligen Satzungen.

Die gesetzlichen Regelungen der Vertretung für die unterschiedlichen Gesellschaftsformen sehen unterschiedlich aus, für den eingetragenen Verein, e.V.: vertreten durch den Vorstand, § 26 BGB.

Durch die Vereinssatzung können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Wurde Gesamtvertretungsmacht vereinbart (mehrere Vertreter haben nur gemeinsam das Recht, die Vereinigung zu vertreten), müssen alle Vertretungsberechtigten genannt werden.

Bei Einzelvertretungsbefugnis mehrerer Person sollten alle Vertretungsberechtigten im Impressum genannt werden.

c) Redaktionell gestaltete Angebote

Im Bereich der Mediendienste bei periodisch erscheinenden journalistisch redaktionell gestalteten Angeboten muss nach § 10 Abs.3 MDStV zusätzlich ein Verantwortlicher mit Name und Adresse benannt werden.

Der Verantwortliche muss seinen ständigen Aufenthalt im Inland haben. Bei mehreren Verantwortlichen ist zu kennzeichnen, wer für welchen Teil des Angebotes verantwortlich ist. Diese Vorschrift hat ihren Ursprung im

Presserecht, deshalb kann man sagen, alles was ohne das Internet eine periodisch erscheinende Zeitschrift oder ähnliches wäre, fällt unter diese Norm.

d) Telefonnummer, e-Mail-Adresse

Diese Angaben dienen dem gesetzlichen Erfordernis der schnellen elektronischen Kontaktaufnahme. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein, fehlerhafte Angaben gelten als nicht gemachte Angaben. Es gibt bereits gerichtliche Entscheidungen, nach denen allein die Angabe von eMail-Adresse und Faxnummer nicht ausreichend sind, sondern stets eine Telefonnummer angegeben werden muss.

e) Register/Registernummer

Ist das Unternehmen im Handelsregister oder entsprechend der Verein im VR eingetragen, sind die Registernummer und der Name des Registergerichtes anzugeben.

f) Umsatzsteueridentifikationsnummer

In Fällen, in denen der Verein als Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikations- Nummer nach § 27 Umsatzsteuergesetz besitzt, ist diese anzugeben.

g) zusätzliche Regelungen für bestimmte Berufe

Wird der Dienst im Rahmen eines reglementierten Berufes (Ärzte, Rae, WP) angeboten, kommen Pflichtangaben über die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Kammer und die gesetzliche Berufsbezeichnung hinzu. Sollte der angebotene Dienst einer Zulassungs- oder Aufsichtspflicht unterliegen, sind daneben Angaben über die zuständige Aufsichtsbehörde inklusive Postanschrift notwendig.

3. Rechtsprechung zur Impressumpflicht

Über die konkrete Ausgestaltung eines Impressums existiert mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung.

In einem Urteil hat das OLG Köln die inhaltlichen Anforderungen an ein rechtskonformes Impressum konkretisiert. Das beklagte Unternehmen hatte auf seiner Website keine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angegeben und wurde daraufhin gerichtlich in Anspruch genommen. Das Landgericht Köln hatte die Klage abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass nach Ansicht des LG Köln der maßgeblichen Norm des § 6 Nr.2 Teledienstegesetz (TDG) nicht zu entnehmen ist, dass eine Telefonnummer zwingend angegeben werden muss. Es würde auch ausreichen, wenn dem Kunden auf der Website die Möglichkeit gegeben wird, etwa per eMail-Formular um Rückruf zu bitten. Dem ist das OLG Köln in der Berufungsverhandlung nicht gefolgt. Die Norm des § 6 Nr.2 TDG stellt für Diensteanbieter die Pflicht auf, unter anderem eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Aus dem Wort „schnell“ folgte das Gericht, dass die Kontaktaufnahme unmittelbar möglich sein muss. Diese unmittelbare Möglichkeit der Kontaktaufnahme beinhaltet jedoch mehr als die Angabe einer Postanschrift oder einer eMail-Adresse. Auch eine Telefax-Nummer genügt den Anforderungen an eine unmittelbare Kommunikation nicht. Dies kann nur durch die Angabe einer Telefonnummer erreicht werden. Auch das von der Beklagten zur Verfügung gestellte Web-Formular ist hierfür nicht ausreichend (OLG Köln, Az.: 6 U 109/03).

4. Wie muss das Impressum bezeichnet werden?

Nicht abschließend geklärt ist die Bezeichnung des Impressums selbst. Den einschlägigen Gesetzen sind hierzu keine Aussagen zu entnehmen, das TMG spricht in diesem Zusammenhang lediglich von „Informationspflichten der Anbieter“. Nach einem Urteil des OLG Hamburg reicht die Bezeichnung „Backstage“ nicht aus. Ebenfalls als nicht ausreichend wurde von der Rechtsprechung die Angabe der vorgeschriebenen Informationen unter dem Menüpunkt „Zahlen und Fakten“ angesehen (LG Essen, Az.: 44 O 18/03).

Das OLG München hatte geurteilt, dass die Bezeichnung mit „Kontakt“ jedoch ausreichend ist, da der durchschnittliche Nutzer hier weitere Informationen zu dem jeweiligen Anbieter erwartet.

Praxis-Tipp:

Auf der juristisch sicheren Seite ist man mit dem Begriff „Anbieterkennzeichnung“. Auch Begriffe wie „Impressum“ oder „Kontakt“ sollten ausreichend sein, da sich diese Bezeichnungen in der Praxis allgemein durchgesetzt haben.

5. Wie muss das Impressum optisch gestaltet sein?

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie das Impressum auf einer Website erreichbar und optisch dargestellt sein muss. Das Gesetz spricht davon, dass die betreffenden Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“ sind. Auch hierzu existieren bereits einige gerichtliche Entscheidungen, die sich jedoch teilweise widersprechen. Nach OLG München (Az.: 29 U 2681/03) ist es ausreichend, wenn das Impressum nach 2 Klicks erreichbar ist. Dies könne den Internetnutzern durchaus zugemutet werden. Das LG Essen hatte entschieden, dass ein Impressum von jeder Seite eines Internetauftrittes erreichbar sein muss (nur für Seiten, auf denen eine unmittelbare Bestellmöglichkeit für Waren oder Dienstleistungen besteht). Nach OLG Hamburg ist die Anbieterkennzeichnung bereits dann unvollständig, wenn der Nutzer auf der Seite scrollen muss, um den Menüpunkt mit der Anbieterkennzeichnung lesen zu können.

Mittlerweile hat sich die Platzierung des Impressums im unteren Bereich einer Seite als Standard durchgesetzt.

Praxis-Tipp:

Um die strengsten Voraussetzungen zu erfüllen, die die Rechtsprechung an die Platzierung des Impressums stellt, sollte das Impressum stets auf jeder Seite des Webauftrittes platziert werden. Um zu verhindern, dass der Nutzer scrollen muss, um zu dem Impressum zu gelangen, müsste das Impressum unter Beachtung der Rechtsprechung des OLG Hamburg stets am oberen linken Rand der Seiten untergebracht sein.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen

§ 16 TMG sieht bei Verstößen gegen die Impressumspflicht Geldbußen bis zu 50 TEUR vor. Immer wieder umstritten war die Frage, ob ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht einen Verstoß gegen das Gesetz gegen das UWG darstellt. Ohne hier weiter auf die einzelnen und teilweise differierenden Entscheidungen der Gerichte einzugehen, es hat sich bei den meisten Gerichten die Ansicht durchgesetzt, dass ein fehlerhaftes Impressum gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem wettbewerbswidrigen Vorsprung durch Rechtsbruch.

Praxis-Tipp:

Dies hat zur Konsequenz, dass Konkurrenten sowie Verbände und qualifizierte Einrichtungen nach § 13 Abs.2 UWG in Verbindung mit dem Unterlassungsklagengesetz (UkLaG) bei einem Handeln im geschäftlichen Verkehr befugt sind, wegen eines fehlerhaften Impressums abzumahnern.

Neben wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen sehen TDG und MDStV bei Verstößen gegen die Impressumspflicht zusätzlich Geldbußen von bis zu 250 TEUR vor.

Um diese kostspieligen und imageschädigenden Konsequenzen eines fehlerhaften Impressums zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Impressum binnen 14 Tagen nach dieser Veranstaltung kostenfrei auf mögliche Rechtsverstöße prüfen zu lassen.

III. Hinweis auf externe Links

Um den Nutzer vor Täuschungen zu schützen, sind Links, die auf Angebote Dritter verweisen, als externe Links zu kennzeichnen. Diese Pflicht hat zunächst nichts mit der Verantwortlichkeit für fremde Inhalte zu tun, sondern ist eine Vorgabe des Datenschutzrechtes. Gesetzlich normiert ist diese Kennzeichnungspflicht beispielsweise in § 13 MDStV und in § 4 Abs.5 des Teledienste-Datenschutzgesetzes (TDDSG). Der Nutzer soll erkennen können, dass er auf ein externes Angebot eines Dritten Anbieters weitergeleitet wird.

Praxis-Tipp:

Es sollte darauf geachtet werden, dass klar zu erkennen ist, ob ein Angebot eines Dritten Anbieters aufgerufen wird. Vor allem Werbe-Links sollten stets als solche zu erkennen sein. Dies kann geschehen, indem etwa der Hinweis „Anzeige“ neben jedem Werbebanner erscheint. Entsprechendes gilt natürlich auch für Text-Links. Daneben sollte stets ein Hinweis auf den Namen des Anbieters erfolgen, auf den verlinkt wird, etwa durch ein kleines Pop Up, das sich öffnet, wenn man mit dem Mauszeiger über den Link fährt.

IV. Disclaimer

So genannte Disclaimer finden sich heute auf nahezu jeder Website. Meist lauten diese etwa: *„Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12.05.1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden, dass durch das Setzen eines Links eine Verantwortlichkeit für fremde Inhalte in Betracht kommt. Dies kann nur verhindert werden, wenn sich der Seitenbetreiber ausdrücklich von diesen fremden Inhalten distanziert. Wir weisen darauf hin, dass für die Inhalte, auf die wir verlinken der jeweilige Autor verantwortlich ist. Wir distanzieren uns ausdrücklich von den Inhalten Dritter und machen uns diese nicht zueigen ..“*

In dem erwähnten Urteil geht es aber gerade darum, dass eine ausreichende Distanzierung nicht dadurch geschehen kann, dass man pauschal auf die jeweilige Verantwortung Dritter verweist. Ein solcher Disclaimer ist für eine Haftungsfreistellung wohl in den meisten Fällen wirkungslos. Es gibt sogar Stimmen, die aus solchen Distanzierungen bereits ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein des Verfassers schließen, da dieser wohl damit rechnet, auf unter Umständen auf juristisch heikle Seiten zu verweisen. Hat der Verlinkende Kenntnis von strafbaren Inhalten, genügt es aber nicht, sich auf der eigenen Website von diesen Inhalten zu distanzieren.

Es wäre auch kurios, wenn man auf Seiten beispielsweise mit kinderpornographischen Inhalten verlinkt und dann mit einem simplen Satz a la „Ich habe hiermit nichts zu tun“ der rechtlichen Verantwortung entgehen könnte. Sowohl für die strafrechtliche Verantwortung als auch für zivilrechtliche Ansprüche dürften solche Disclaimer in den meisten Fällen nutzlos sein.

Praxis-Tipp:

Bevor viel Zeit und Energie auf die Verfassung solcher Disclaimer verwendet wird, sollten auf die Inhalte der Seiten geachtet werden, auf die verlinkt wird und externe Links als solche gekennzeichnet werden.

V. Urheberrecht im Internet

Mit einer eigenen Website kann sich heute jeder seine 15 Minuten Berühmtheit abholen, Millionen Menschen auf der ganzen Welt tun dies auch. Eine Vielzahl von Webseiten entsteht jedoch nicht nur zum privaten Vergnügen, es stecken beträchtliche finanzielle Interessen hinter einem Webauftritt von Unternehmen/Vereinen. Das Internet ist in vielen Bereichen zum Motor der wirtschaftlichen Entwicklung geworden. Aufgrund des erheblichen Aufwandes an Zeit und Geld, der für die Erstellung von Internetseiten betrieben wird, stellt sich natürlich die Frage nach dem rechtlichen Schutz der eigenen Inhalte vor unbefugter Vervielfältigung, Bearbeitung oder Nachahmung durch Dritte.

1.Kein Schutz der Website nach Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Für Software lehnte die Deutsche Rechtsprechung eine patentrechtliche Schutzfähigkeit generell ab. Beim Erstellen von Software handelt es sich um Leistungen geistiger Art, für einen patentrechtlichen Schutz wären jedoch für die Lösung technischer Aufgaben auch technische Mittel notwendig. Bedingt durch die großzügige Patentierungspraxis in den USA hat sich in den vergangenen Jahren jedoch auch in Europa die Rechtslage geändert. Im Jahre 1998 hatte das Europäische Patentamt in 2 Entscheidungen klargestellt, dass Computerprogramme dem Schutz des Patentrechts unterfallen können, wenn diese einen technischen Bezug aufweisen. Aktuell wird die Frage der Patentierbarkeit von Software auch in der EU verstärkt diskutiert.

Eine Website selbst ist jedoch nicht einmal ein Softwareprogramm, sondern allenfalls eine Sammlung von Daten, in die eventuell Softwareprogramme integriert sind oder die mit Hilfe von Software erschaffen wurde. Patentrechtlicher Schutz für Webseiten kommt also nach Deutschem Recht nicht in Betracht.

2. Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz

Urheberrechtsverletzungen sind im Internet an der Tagesordnung. Verbreitet ist immer noch der Irrtum, dass sich im Netz jedermann kostenlos an fremden Bildern, Texten oder Musik bedienen darf. Eine Website oder einzelene Bestandteile stehen nämlich unter Umständen unter Schutz nach dem UrhG. Der Urheber allein entscheidet, wie und in welchem Umfang sein Werk genutzt wird. Damit ein Werk dem Schutz der UrhG unterliegt, ist keine Eintragung oder Anmeldung ähnlich wie bei einer Marke notwendig. Es gibt dementsprechend auch keine „Urheberdatenbanken“ o. ä., in der die urheberrechtlich geschützten Werke verzeichnet sind. Der urheberrechtliche Schutz entsteht von Gesetzes wegen, deshalb ist zumindest für das Urheberrecht auch kein Copyright-Vermerk notwendig. Voraussetzung für einen solchen Schutz ist jedoch, dass es sich um ein Werk im Sinne des UrhG handelt. Nach § 1 UrhG sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst durch das Urheberrecht geschützt. Zentraler Begriff des Urheberrechts ist damit der Begriff des Werkes. Ein Werk liegt nach § 2 Abs.2 UrhG immer dann vor, wenn es sich um eine persönlich-geistige Schöpfung handelt.

a) Fotografien als Lichtbildwerke

Nach § 2 Abs.1 Nr. 5 UrhG sind Lichtbildwerke und Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, geschützt. Diese müssen durch die Nutzung von fotografischer Technik und Gestaltungsmittel erstellt wurden sein. Auch hier muss das Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Unterhalb dieses Werkbegriffes genießt der Hersteller von Lichtbildern, also der Fotograf, Leistungsschutz nach § 72 UrhG auch für Bilder, die nicht die entsprechende Gestaltungshöhe besitzen. Die Rechte des Lichtbildners verjähren 50 Jahre nach Erscheinen oder Herstellung des Bildes. Bevor also Bilder von anderen Webseiten übernommen werden, sollte mit dem Fotografen eine Einigung über eine Verwertung erfolgen. Hilfreich sind für die eigene Website professionelle Bildersammlungen, die gegen Lizenzgebühr in die eigenen Seiten übernommen werden können. So muss dann nicht jedes verwendete Bild der Fotografen ausfindig gemacht werden. Große Provider bieten daneben oft umfangreiche Bildersammlungen für ihre Kunden an. Wenn Bilder mit eigener Kamera selbst aufgenommen werden, ist man selbst Hersteller und kann über die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes selbst frei bestimmen.

Praxis-Tipp:

Auch Bilder auf Clipart-CDs dürfen nicht in jedem Fall ohne weiteres in die eigene Website integriert werden. Auch hier sollte, ähnlich wie bei Shareware- Programmen, vorher ein Blick auf die beiliegenden Lizenzvereinbarungen geworfen werden. In vielen Fällen ist die Nutzung der Bilder im Internet ausgeschlossen. In anderen Fällen ist zwar die Nutzung auf privaten Webseiten gestattet, für die gewerbliche Nutzung muss aber beispielsweise eine erhöhte Lizenzgebühr gezahlt werden. § 59 UrhG regelt in diesem Zusammenhang die Abbildung von Werken an öffentlichen Plätzen und an Bauwerken. Diese dürfen durch Mittel der Malerei, der Grafik, durch Lichtbilder und durch Filme verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

Eine Ausnahme ist bezüglich des Urheberrechtsschutzes für Fotos jedoch zu beachten: das Recht am eigenen Bild aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Grundsätzlich dürfen Bilder von Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Bis zu 10 Jahren nach dem Tod der Person bedarf es der Einwilligung der Angehörigen. Auch hierzu gab es bereits gerichtliche Entscheidungen, die sich in vielen Fällen mit auf die Veröffentlichung von Bildern der Ex-Freundin im Netz ohne deren Einwilligung befasst haben.

Urteil: Das LG München hat in einem dieser Fälle entschieden, dass eine solche Veröffentlichung ohne Einwilligung der abgebildeten Person rechtswidrig ist. Hier hatte der Ex-Freund nach der Trennung von seiner Freundin Nacktfotos von dieser im Internet veröffentlicht. Dazu hatte er den Text „Begleitservice und mehr...“ veröffentlicht und diese per eMail an die Arbeitskollegen der Ex-Freundin gesandt.

In einem anderen Verfahren hatte das Landgericht München gegenüber einem Österreichischen Provider zu entscheiden. Dieser hatte für private Zwecke gefertigte Aktfotos von einer Dritten Person erhalten und die Fotos auf seinen Seiten veröffentlicht. Auch diese Veröffentlichung wurde dem Provider ohne Einwilligung der Abgebildeten untersagt. Ausnahmen für diesen Grundsatz sind in § 23 KunstUrhG normiert. Danach dürfen auch ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung folgende Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

b) Musik

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG sind Werke der Musik geschützt. Schutz genießt vor allem die Melodie eines Musikstückes. Es können aber auch einzelne Melodieteile und Motive schutzfähig sein. Die Instrumentierung und der Sound an sich werden allgemein als nicht schutzfähig angesehen. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Melodie von Jimi Hendrix-Songs urheberrechtlichen Schutz genießt. Der typische Wah-Wah-Sound von Hendrix ist hingegen nicht schutzfähig, da diese Einstellungen, ebenso wie andere Soundeinstellungen an Verstärken oder Keyboards, als abstrakte Ideen angesehen werden. Der Schutz des ausübenden Künstlers nach §§ 73 ff UrhG hilft ebenfalls nicht weiter. Auch andere Musiker können den Wah-Wah benutzen, um einen bestimmten Sound zu erzielen. Es kann auch niemand Oasis rechtlich in Anspruch nehmen, weil einige ihrer Lieder den Beatles-Sound kopieren. Solange nicht auch geschützte Melodieteile übernommen werden, ist die Anlehnung an einen bestimmten Sound rechtlich völlig in Ordnung.

Praxis-Tipp:

Wenn urheberrechtlich geschützte Musikstücke auf der Website eingebunden werden sollen, wird dazu die Erlaubnis des jeweiligen Urhebers benötigt. Vor allem bei Musikstücken sollte beachtet werden, dass hier in der Regel verschiedene Personen Rechte geltend machen können. In Betracht kommen etwa der Texter eines Liedes, der Komponist oder der Sänger. In der Regel werden die Nutzungsrechte aber durch einen Rechteinhaber nach außen hin vertreten.

Im Gegenzug sind natürlich eigene Kompositionen auf der eigenen Website gegen unbefugte Verwendung Dritter geschützt. Etwas anderes kann für das Sampling gelten. Werden kurze Musiksequenzen aus anderen Stücken entnommen und in eigenen Sounddateien gemischt, kann dies als freie Benutzung durch § 24 Abs.1 UrhG gedeckt sein.

VI. Was tun bei Abmahnung?

Immer wieder kommt es dazu, dass Betreiber von Internetseiten abgemahnt werden. Es stellt sich die Frage, ob Wettbewerbsverstöße verfolgt werden oder eher juristische Abzocke dahinter steckt. Für den Abgemahnten hat dies erhebliche praktische Auswirkungen. Ist eine Abmahnung rechtsmissbräuchlich, müssen die Anwaltskosten nicht getragen werden und es besteht auch kein Unterlassenanspruch.

Unter einer Abmahnung versteht man die Aufforderung einer Person an eine andere Person, ein bestimmtes vermeintlich rechtswidriges Verhalten umgehend zu unterlassen. Hierzu dient die zumeist der Abmahnung beigelegte Unterlassungserklärung. Mit Hilfe der Abmahnung soll ein rechtlicher Anspruch schnell, kostengünstig und ohne Gerichte durchgesetzt werden. Der Abgemahnte kann entscheiden, ob er den Rechtsverstoß als rechtswidrig anerkennt und so den Kosten- und Zeitaufwand für ein Gerichtsverfahren vermeidet. Daher gut überlegen, ob man eine solche Unterlassungserklärung unterschreibt. Vorschnell kann die Rechtspositionen aufgegeben werden, obwohl die Abmahnung ungerechtfertigt ist, und hat auch die noch

gegnerische Anwaltskosten zu tragen. Diese wären jedoch nur bei einer berechtigten Abmahnung zu zahlen. Die Rechtsprechung zur Abmahnfähigkeit eines fehlerhaften Impressums bleibt uneinheitlich. Der BGH hat daher dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Angabe einer Kontakt-Telefonnummer im Impressum einer Website zu den Pflichtangaben eines gewerblichen Anbieters gehört oder nicht. Die Entscheidung des EuGH ist Grundlage für die Bewertung der Entscheidung durch den BGH. Dieses Urteil wird Auswirkungen auf die Pflichtangaben gewerblicher Anbieter im Impressum haben. Selbst wenn man eine unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung erhält, sollte unverzüglich reagiert werden. Nach Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist droht der Erlass einer einstweiligen Verfügung. Da der Abgemahnte häufig wegen der behaupteten Eilbedürftigkeit nicht angehört wird, ist dies in der Regel nachteilig für ihn. Das Problem löst sich also nicht in Luft auf. Aufgrund der für juristische Laien oftmals nur schwer zu überblickenden Rechtslage sollte jedoch stets ein spezialisierter Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden, bevor auf die Abmahnung reagiert wird.

VI. Muster- Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Muster-Feuerwehrverein e. V.
Feuerwehrstraße 111
90210 Feuerstadt

Vertreten durch:

Herr Dr. Harry Feuermann, 1. Vorsitzender,
Frau Luise Bombe, stellvertretender Vorstand

Beide Vorstände sind gesamtvertretungsberechtigt.

Kontakt: Telefon: +49 (0) 112 44 55 66, Telefax: +49 (0) 112 44 55 99

E-Mail: feuermann@muster-feuerwehrverein.de

Sitz des Vereins: Feuerstadt

VR-Reg.Nr. 13579, Amtsgericht Brand

Bei Notwendigkeit: Umsatzsteuer-ID:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:
DE 123 456 789

Bei Notwendigkeit- Wirtschafts-Identifikationsnummer:

Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß §139 c Abgabenordnung:
DE 987 654 321

Aufsichtsbehörde:

Landratsamt Musterstadt

Verantwortlich für den Inhalt nach § 10 Abs.3 MDStV :

Beate Schreiber
Musterstraße 110
90210 Musterstadt

Haftungsausschluss: -Muster- Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Datenschutz

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Daten-übertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

